

Berliner Börsen-Beitung.

Die Zeitung erscheint in der Woche zweifach.

Bezugs-Preis:

Einzelheft 5 Pf.
Für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Postlohn,
für ganz Deutschland 9 Mk.
Oesterreich 13 Kr. 82 Hll., Rußland
Rub. 65 Kop., Holland 7 Fl. 50 Gs.

Für Frankreich, Belgien, England,
Schweiz, Amerika usw. Kreuzband-
bindung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen:
Für England in London bei
Messrs. Siegle 20 Rine Street E.C. und
Cowie & Co. 19 Gresham Street E.C.

Bestellungen werden angenommen

bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition:

Insertions-Gebühr:

Die viergespaltene Zeile 50 Pf.
Reklametext 1 Mk.

Fernsprecher:

Num I, Nr. 243.

Telegraphische Adressen:
Börsenkrone.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37.
Annahme der Zustellung: In der Expedition.

Für die Monate **Februar** und **März** eröffnen wir ein **besonderes Abonnement**. Auswärts und in Berlin werden die Bestellungen zum Preise von 5 Mark bei allen Post-Anstalten, in Berlin zum Preise von 5 Mark — **exklusive Postlohn** — bei sämtlichen Zeitungs-Spediteuren sowie in unserer Expedition, Kronenstraße 37, entgegengenommen.

Dom Tage.

Der Reichstag nahm gestern in zweiter Beratung das **Rechtengesetz** gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und der Polen an.

Das Abgeordnetenhaus übermies den Antrag der Nationalliberalen betreffend Reform der Strafrechtspflege hinsichtlich jugendlicher Personen der Justizkommission.

König Eduard eröffnete gestern das englische Parlament mit einer Thronrede.

Die Neubildung des bulgarischen Kabinetts unter dem Präsidium Malinows ist nunmehr erfolgt.

Gestern fand hier im neuverbauten **Geibel-Theater** die Eröffnungsvorstellung statt.

Kindergerichtshöfe in der nord-amerikanischen Union.

Hatten unsere früheren sozialer Verhältnisse die ersten Bande der Familie, die patriarchalischen Zustände auf dem Lande, das in einer Art von Disziplin und Stabilität zutage tretende Zusammenhängen der Familienmitglieder zur Folge, daß die Kinder zu wichtigen Menschen heranwuchsen und weniger stützlichen Gefahren ausgesetzt waren, so hat der Wechsel der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der neueren Zeit den Eltern, Familien, dem Staate und der Gesellschaft auf dem Gebiete der Jugendberichterstattung höchst schwierige Aufgaben gestellt. Die Frage, wie wir den unserer Jugend drohenden Gefahren begegnen können, ist trotz unserer Kinderberichterstattungs-Gesetzgebung und trotz aller Unternehmungen seitens einzelner, wie seitens des Staates und der Kommune bei weitem noch ihrer Lösung fern. Einmal die steigende Kriminalität unserer Jugend nimmt in hohem Maße das Interesse derer in Anspruch, die der Meinung sind, daß in unserer Jugend die Zukunft liegt. Alle Maßnahmen, eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen, haben nicht zum Ziel geführt. Unsere Jugend, darüber kann kein Zweifel stehen, verdirbt immer mehr, die Zahl der jugendlichen Verbrecher nimmt immer mehr zu. Auch auf dem letzten Kongress der „Deutschen Zentrale für Jugendberichterstattung“ trat diese Aufregung zutage und führte zu Erörterungen, die sich hauptsächlich um die Frage drehten, welche Reformen des Strafrechts, des Strafprozesses und des Strafvollzuges vom Standpunkte der Jugendberichterstattung zu fordern seien. Amtsgerichtsrat Dr. Köhne, Berlin, der seit Jahren die wichtigsten Verhältnisse zum Gegenstand von gründlichen Studien gemacht hat, trat nebst vielen anderen Rednern warm für die Einführung der amerikanischen Jugendgerichtshöfe ein, die, um es von vornherein zu erwähnen, sich außerordentlich gut bewährt haben. Die Kindergerichtshöfe bestehen in der nordamerikanischen Union seit 9 Jahren. Sie verbannten ihre

Entstehung der Ueberlegung, daß man Kinder vor allen Dingen nicht zusammen mit Erwachsenen vor Gericht stellen müsse, und daß die Strafmündigkeit herabzusetzen sei. Insbesondere die Frauen in Amerika wollten es nicht länger mit ansehen, daß Kinder schon vom 7. Lebensjahre an nach dem alten strengen Gesetze als Verbrecher ins Gefängnis gebracht wurden, wo sie ihre Strafe oft mit alten erfahrenen Verbrechern gemeinsam verbüßten. Das erste Jugendgericht wurde 1898 in Chicago errichtet, und die Einrichtung dehnte sich mit einer überraschenden Schnelligkeit über die gesamten Vereinigten Staaten aus. In 40 Staaten der Union bestehen heute besondere Kindergerichtshöfe, in den anderen besondere, mildere Strafgesetze für Kinder, und selbst nach England, Schottland, Irland und Australien hat sich die Bewegung ausgebreitet.

Gegenstand der Fürsorge des Kindergerichtshofes (children courts) ist jedes straffällige oder verwahrloste Kind unter 16 Jahren. Das Gesetz bestimmt die Aufgabe folgendermaßen: „Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten die Worte: „hilfsbedürftiges Kind“ und „verwahrlostes Kind“ jedes Kind, das aus irgendwelchen Gründen hilflos, verlassen oder ohne Heim ist, der Armenverwaltung zur Last fällt, genügender elterlicher Aufsicht oder Vormundschaft entbehrt, gemohnheitsmäßig bettelt, in einem Hause von schlechtem Rufe oder in der Gesellschaft von lafferhaften oder abelbelumundeten Personen betroffen wird, und jedes Kind unter 10 Jahren, das bettelt, hauffert, auf den Straßen singt oder musiziert oder in anderer Weise öffentlich auftritt oder mit Personen umherzieht, die solche Aufführungen veranstalten; der Ausdruck: „straffälliges Kind“ ist jedes Kind unter 16 Jahren, das irgend eine Straftat begeht, Uebertretungen gegen Polizeiverordnungen eingeschlossen, das sich unregelmäßig zeigt, die Gesellschaft von Dieben oder Gesindel aufsucht, in Mähiggang oder Verbrechen aufwacht oder sich in abelberichtigten Häusern oder in Nämlichkeiten umhertreibt, in denen gewerbmäßiges Glücksspiel stattfindet.“

Das Verfahren gegen diese Kinder findet nun vor besonderen Gerichtshöfen statt, die räumlich von anderen Gerichtshöfen getrennt sind, ihre eigenen Richter haben mit dem notwendigen Gerichtspersonal, ein besonderes Recht führen usw. Die Stellungnahme der Richter, die aus solchen Männern gewählt werden sollen, die mit Kindern umzugehen verstehen, ist dem Kinde gegenüber als gütige, vertrauensvolle gedacht, die nur die Besserung und Heilung des Kindes im Auge hat, nicht seine Bestrafung. Der „Children Court“ ist nahezu frei in seinen Beschlüssen. Er soll möglichst ungehindert sein, um das für den einzelnen Fall Richtige zu finden. Sehr wertvoll ist es auch, daß dem Richter eine von ihm berufene Visitationskommission (Board of Visitors) von 6 Mitgliedern zur Seite steht. Sie hat das Recht der Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Anstalten, die sich mit der Erziehung von jugendlichen Verbrechern und verwahrlosten Kindern befassen. Ferner ernannt er „probation officers“, die als Berater des Richters und Gehilfen des betreffenden Kindes das Geschick des Kindes möglichst zu dessen Gunsten zu beeinflussen suchen. Diese Probation Officers sind charaktervolle, besonders sorgfältig ausgewählte Vertrauenspersonen bederlei Geschlechts und gelten als Beamte mit allen entsprechenden Pflichten und Machtbefugnissen. Die Anzahl der bei jedem Jugendgerichte tätigen Probation Officers richtet sich nach dem Umfange des Gerichts. Sind an einem Gerichte mehrere Probation Officers tätig, so wird einer zum Chief Probation Officer ernannt und ihm damit die Aufsicht über die Kollegen übertragen, die er nach Maßgabe näherer Anweisungen in ihrer Tätigkeit zu überwachen hat. Hinsichtlich der Besoldung gehen die Anstellungen in den verschiedenen Staaten auseinander. Einzelne Staaten bezahlen diese Beamten aus Staatsfonds mit bis zu 1500 Dollars im Jahre bei Gewährung von weiteren 500 Dollars

für Speisen, anderwärts erhalten sie Beihilfen aus Stiftungen, vielfach sind ihre Dienste ehrenamtlich.

Ist ein Kind auf Grund des Gesetzes als gefährdet oder verbrecherisch erkannt, so wird es möglichst im Hause der Eltern gelassen, aber dabei der Aufsicht des Probation Officers zugeteilt, der alles zu tun hat, um die Eltern in der Erziehung des Kindes zu unterstützen. Es ist zahlenmäßig nachgewiesen, daß diese Erziehungsaufsicht in 75 von 100 aller Fälle Erfolg hatte. Erst dann, wenn sich ein Kind unter dieser Aufsicht nicht bewährt, oder wenn es nach dem gründlichen Berichte, den der Richter verlangt, bevor er eine Verfügung trifft, stützlich gar zu vernachlässigt erscheint, wird es einer Anstalt zur Erziehung überwiesen. Diese Anstalten sind nicht düstere Gefängnisse, sondern schöne Anstalten. In neuen Familienhäusern, kleinen Landhäusern, wohnen 15 bis 30 Kinder unter Aufsicht eines verlässlichen Ehepaars, welches darauf zu achten hat, daß alle die ihnen dorgesprochenen Pflichten erfüllen. Aber auch hier untersteht das Kind der Aufsicht des Probation Officers. Vielfach werden die Kinder auch einer Reform School, Industrial School oder einem ähnlichen staatlich konfessionierten Institut überwiesen. Minderwertige Kinder werden in den meist vorhandenen „homes“ besonders untergebracht. Die Schutzmaßnahmen für ein Kind enden mit dem vollendeten 21. Lebensjahre.

Die amerikanischen Kinder-Gerichtshöfe sind Schöpfungen, die nach allem, was wir darüber erfahren, sich bewährt haben und reichen Segen stiften. Mit wachsender Aufmerksamkeit und lebhaftem Interesse verfolgt man ihre Entwicklung in allen Kulturstaaten. Sicher haben sie nicht nur das Problem gelöst, die Kinder vor der Teilnahme an Verbrechen und vor Gemeinschaft mit Verbrechern nach Möglichkeit zu schützen, sondern auch sie vor der Einförmigkeit zu bewahren, die nur zu oft der Anfang einer verbrecherischen Laufbahn wurde. Auf der anderen Seite halten sie durch eine weise Fürsorgebehandlung und Kontrolle die üblen Leidenschaften der Kinder in Schach und fällen die besseren Triebe. Mag auch die Behauptung amerikanischer Juristen, daß die Einrichtung der Kinder-Gerichtshöfe den bemerkenswerten Fortschritt des Rechtswesens während des ganzen letzten Jahrhunderts darstelle, etwas übertrieben sein, so findet sie dennoch eine Einrichtung, die den Weg auf einem der schwierigsten Gebiete der Strafrechtspflege weist und die Aufmerksamkeit aller derer verdient, die es mit unserer heranwachsenden Jugend gut meinen.

W—s.

Telegramme.

Naafeld a. S., 29. Januar. (C. T. C.) Ein aus dem Zuchthause in Untermaßfeld entprungener Sträfling wurde heute hier in einem Restaurant von einem Polizeibeamten verhaftet. Auf der Straße feuerte der Sträfling mehrere Revolvergeschosse auf den Polizeibeamten ab und verletzte ihn lebensgefährlich am Kopfe. Außerdem verletzte er einen ihn verfolgenden Mann durch einen Schuß in die Hand. Es gelang, den Sträfling zu ergreifen und ihn ins Gefängnis zu bringen.

Coburg, 29. Januar. (C. T. C.) Infolge der Schneeschmelze führen die Flüsse des süblichen Thüringens und des Frankenalbes Hochwasser. Der Main ist über die Ufer getreten und hat starken Eisgang. Die Mainbrücke zwischen dem Bahnhof und dem Ort Michelau ist durch Eisschollen zerstört, so daß der Verkehr für Fußgänger und Fußgänger polizeilich gesperrt worden ist.

Altenburg, 29. Januar. (C. T. C.) Herzog Ernst ist neuerdings wieder genötigt, infolge bronchitischer Reizerkrankungen nach einer Erholung das Bett zu hüten.

Darmstadt, 29. Januar. (C. T. C.) Der Seniorensenator der Zweiten Kammer hat Gelegenheit ge-